



SECHSTE STELLUNGNAHME ZU LIECHTENSTEIN

BERATENDER AUSSCHUSS ZUM RAHMENÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN

Verabschiedet am 9. Oktober 2023

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

ACFC/OP/VI(2023)1

Veröffentlicht am 13. November 2023

Sekretariat des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten
Europarat
F-67075 Strassburg Cedex
Frankreich

www.coe.int/minorities

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	4
VORRANGIGE EMPFEHLUNGEN	5
Vorrangige Empfehlungen	5
Andere Empfehlungen	5
Weiterverfolgung dieser Empfehlungen	5
ÜBERWACHUNGSVERFAHREN	6
Folgeaktivitäten und Sensibilisierungsmassnahmen im Zusammenhang mit den Empfehlungen der fünften Stellungnahme des Beratenden Ausschusses	6
Erstellung des Staatenberichts für den sechsten Überwachungszyklus	6
Länderbesuch und Verabschiedung der sechsten Stellungnahme	6
SPEZIFISCHE ASPEKTE DER ANWENDUNG DES RAHMENÜBEREINKOMMENS	7
Solidarität und Förderung der Zielsetzungen des Rahmenübereinkommens durch internationale Zusammenarbeit	7
FESTSTELLUNGEN NACH ARTIKEL	8
Anwendungsbereich (Art. 3)	8
Bekämpfung der Aufstachelung zu Hass und Diskriminierung (Art. 6)	8

ZUSAMMENFASSUNG

1. Die Politik des Fürstentums Liechtenstein in Bezug auf das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten wird durch seine Erklärung bestimmt, dass auf seinem Hoheitsgebiet keine nationalen Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens bestehen und dass es dessen Ratifikation als einen Akt der Solidarität mit den Zielsetzungen des Übereinkommens erachtet. Liechtenstein erklärt seine Bereitschaft, dem Rahmenübereinkommen und seiner Anwendung weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da es ein wesentliches Instrument des Europarats bei seinen Bemühungen darstellt, das Bestehen nationaler Minderheiten in den jeweiligen Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten zu schützen und die volle und tatsächliche Gleichstellung der Angehörigen nationaler Minderheiten zu fördern. Darüber hinaus gewährt Liechtenstein im Rahmen seiner Entwicklungszusammenarbeit finanzielle Unterstützung für Projekte zugunsten nationaler Minderheiten in Südosteuropa.

Solidarität und Förderung der Zielsetzungen des Rahmenübereinkommens durch internationale Zusammenarbeit

2. Im fünften Überwachungszyklus empfahlen das Ministerkomitee und der Beratende Ausschuss Liechtenstein, die Zielsetzungen des Rahmenübereinkommens weiterhin zu fördern, unter anderem durch die fortgesetzte Unterstützung von nationalen Minderheiten in Europa in Zusammenarbeit mit dem Europarat. Im Einklang mit dieser Empfehlung haben die Behörden im Berichtszeitraum Aktivitäten zur Einbeziehung der Roma und anderer nationaler Minderheiten wie Ashkali und Ägypter in Bosnien und Herzegowina, in Serbien und im Kosovo¹ unterstützt. Die Behörden werden ermutigt, Massnahmen zum Schutz nationaler Minderheiten in verschiedenen Teilen Europas und zugunsten verschiedener nationaler Minderheiten zu unterstützen und in diesem Zusammenhang eine Zusammenarbeit mit dem Europarat in Erwägung zu ziehen.

Anwendungsbereich (Art. 3)

3. Die Behörden haben dem Beratenden Ausschuss mitgeteilt, dass die in der am 18. November 1997 hinterlegten Ratifikationsurkunde enthaltene Erklärung weiterhin die Situation in Liechtenstein widerspiegelt, dass es auf seinem Hoheitsgebiet keine nationalen Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens gibt. Dem Beratenden Ausschuss ist nicht bekannt, dass Personen oder Gruppen Interesse an der Inanspruchnahme des durch das Rahmenübereinkommen gebotenen Schutzes bekundet hätten. Dennoch haben die Behörden Informationen über das Rahmenübereinkommen veröffentlicht und damit die entsprechenden Empfehlungen des Ministerkomitees und des Beratenden Ausschusses im fünften Überwachungszyklus umgesetzt.

Bekämpfung der Aufstachelung zu Hass und Diskriminierung (Art. 6)

4. Das strafrechtliche Verbot der Aufstachelung zu Hass und Diskriminierung ist wirksam. Fälle von Aufstachelung in diesem Zusammenhang kommen selten vor. Die Empfehlungen des Ministerkomitees und des Beratenden Ausschusses, über den strafrechtlichen Rahmen hinaus umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung zu erlassen, wurden jedoch nicht umgesetzt.

5. Die im Jahr 2021 verabschiedete Integrationsstrategie Liechtensteins trägt dazu bei, die Inklusion und Integration in verschiedenen Bereichen im Einklang mit den entsprechenden Empfehlungen im fünften Überwachungszyklus zu fördern. Grundsätzlich herrscht in Liechtenstein ein Klima der Toleranz.

¹ Jeglicher Bezug auf das Kosovo, sowohl im Hinblick auf Gebiet, Institutionen oder Bevölkerung, ist in diesem Text in Übereinstimmung mit der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und ohne Vorbehalte gegenüber dem Status des Kosovos zu verstehen.

VORRANGIGE EMPFEHLUNGEN

6. Der Beratende Ausschuss schlägt dem Ministerkomitee vor, die folgenden Empfehlungen an Liechtenstein zu richten.

Vorrangige Empfehlungen

7. Die Behörden sollten die folgenden vorrangigen Massnahmen ergreifen, um die Durchführung des Rahmenübereinkommens weiter zu verbessern, und gleichzeitig alle in dieser Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen umsetzen.

8. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, den derzeitigen gesetzlichen Rahmen in Bezug auf Diskriminierung über das Strafrecht hinaus zu ändern, um einen umfassenden Schutz vor allen Formen von Diskriminierung zu gewährleisten.

Andere Empfehlungen

9. Die Behörden werden eingeladen, die in dieser Stellungnahme des Beratenden Ausschusses enthaltenen detaillierten Bemerkungen und Empfehlungen zu berücksichtigen.

Weiterverfolgung dieser Empfehlungen

10. Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden, diese Stellungnahme ins Deutsche zu übersetzen und zu veröffentlichen.

ÜBERWACHUNGSVERFAHREN

Folgeaktivitäten und Sensibilisierungsmassnahmen im Zusammenhang mit den Empfehlungen der fünften Stellungnahme des Beratenden Ausschusses

11. Die fünfte Stellungnahme wurde auf der Webseite der Regierung auf Englisch und in einer Zusammenfassung auf Deutsch veröffentlicht.²

Erstellung des Staatenberichts für den sechsten Überwachungszyklus

12. Der Staatenbericht war am 1. März 2023 fällig und wurde an diesem Tag eingereicht.³

Länderbesuch und Verabschiedung der sechsten Stellungnahme

13. Diese sechste Stellungnahme über die Durchführung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (im Folgenden «das Rahmenübereinkommen» genannt) durch Liechtenstein wurde gemäss Art. 26 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens und Regel 25 der Entschliessung (2019)49 des Ministerkomitees verabschiedet. Die Feststellungen beruhen auf den im sechsten Staatenbericht enthaltenen Informationen und zusätzlichen Informationen, die der Beratende Ausschuss von den Behörden sowie aus nichtstaatlichen Quellen erhalten hat. Der Beratende Ausschuss hat es nicht für notwendig erachtet, einen Länderbesuch durchzuführen.

14. Der vom Beratenden Ausschuss am 8. Juni 2023 verabschiedete Entwurf der Stellungnahme wurde den liechtensteinischen Behörden am 14. Juni 2023 gemäss Regel 37 der Entschliessung (2019)49 zur Stellungnahme übermittelt. Von den liechtensteinischen Behörden gingen keine Kommentare ein.

* * *

15. In Anbetracht des begrenzten Anwendungsbereichs der Bestimmungen des Rahmenübereinkommens in Liechtenstein werden verschiedene Artikel des Rahmenübereinkommens in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

² Siehe Webseite der [Liechtensteinischen Landesverwaltung](#).

³ [Sixth report submitted by Liechtenstein](#), ACFC/SR/VI(2023)1, S. 2.

* Jeglicher Bezug auf das Kosovo, sowohl im Hinblick auf Gebiet, Institutionen oder Bevölkerung, ist in diesem Text in Übereinstimmung mit der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und ohne Vorbehalte gegenüber des Status des Kosovos zu verstehen.

SPEZIFISCHE ASPEKTE DER ANWENDUNG DES RAHMENÜBEREINKOMMENS

Solidarität und Förderung der Zielsetzungen des Rahmenübereinkommens durch internationale Zusammenarbeit

16. Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärte Liechtenstein, dass «auf dem Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein keine nationalen Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens bestehen» und dass es die Ratifikation «als einen Akt seiner Solidarität mit den Zielsetzungen des Übereinkommens» erachte.⁴ In ihrem sechsten Staatenbericht bekräftigen die Behörden, dass Liechtenstein sich weiterhin für die Förderung der Zielsetzungen des Übereinkommens engagieren wird.

17. Zu diesem Zweck gewährt Liechtenstein finanzielle Unterstützung für Projekte zugunsten nationaler Minderheiten auf dem Westbalkan. Diese Projekte zielen unter anderem darauf ab, die soziale Eingliederung von Roma, Ashkali, Ägyptern und Angehörigen anderer nationaler Minderheiten in den Bereichen Bildung, Arbeit und Unternehmertum zu verbessern. Die Massnahmen werden in Bosnien und Herzegowina (500 000 bis 600 000 Schweizer Franken (CHF) pro Jahr), im Kosovo* (CHF 500 000 bis 600 000 CHF pro Jahr) und in Serbien (bis zu CHF 100 000 pro Jahr) durchgeführt. Sie betreffen unter anderem die Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Bildung (Bosnien und Herzegowina, Kosovo*, Serbien), die Einkommensgenerierung und die wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Gebieten durch die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, wobei der Schwerpunkt auf die Einbeziehung von Angehörigen nationaler Minderheiten liegt (Bosnien und Herzegowina, Kosovo*), die Behausung und die soziale Eingliederung (Bosnien und Herzegowina) sowie die Schaffung von Investitionen durch die Einbeziehung der Diaspora und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen ethnischen Gemeinschaften (Kosovo*⁵).

18. In Anbetracht der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Beratenden Ausschusses im fünften Überwachungszyklus begrüsst der Beratende Ausschuss, dass Liechtenstein die Zielsetzungen des Rahmenübereinkommens weiter gefördert hat, insbesondere durch die praktische Unterstützung der Einbeziehung nationaler Minderheiten in Bosnien und Herzegowina, in Serbien und im Kosovo*.

19. Gleichzeitig stellt der Beratende Ausschuss fest, dass die Massnahmen Liechtensteins zur Unterstützung nationaler Minderheiten in einem geografisch begrenzteren Gebiet durchgeführt wurden als im vorangegangenen Überwachungszyklus, als Liechtenstein Aktivitäten in acht Staaten unterstützte.⁶ Darüber hinaus gibt es keine Informationen über die Zusammenarbeit mit dem Europarat bei der Durchführung von Projekten, wie im fünften Überwachungszyklus empfohlen. Daher ermutigt der Beratende Ausschuss die Behörden, die Zielsetzungen des Rahmenübereinkommens weiterhin zu fördern, indem sie Massnahmen und Projekte zum Schutz nationaler Minderheiten in verschiedenen Teilen Europas und zugunsten verschiedener nationaler Minderheiten unterstützen, sowie zu prüfen, welche Projekte in Zusammenarbeit mit dem Europarat durchgeführt werden könnten.

⁴ Erklärung in der am 18. November 1997 hinterlegten Ratifizierungsurkunde, Vertragsbüro des Europarats. Siehe auch die [Kommentare](#) der Regierung Liechtensteins zur Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zum Bericht über die Durchführung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in Liechtenstein vom 18. Mai 2001. Liechtenstein hat bei der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eine ähnliche Erklärung abgegeben.

⁵ Zusätzliche Informationen der Behörden.

⁶ Die Massnahmen wurden in Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Portugal, Rumänien, der Slowakischen Republik, Slowenien und der Tschechischen Republik durchgeführt.

FESTSTELLUNGEN NACH ARTIKEL

Anwendungsbereich (Art. 3)

20. In ihrem sechsten Staatenbericht halten die liechtensteinischen Behörden fest, dass die in der am 18. November 1997 hinterlegten Ratifikationsurkunde enthaltene Erklärung weiterhin die Situation in Liechtenstein widerspiegelt, dass es auf seinem Hoheitsgebiet keine nationalen Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens gibt. Die Behörden haben die Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses zu Liechtenstein (in englischer Sprache),⁷ einschliesslich der fünften Stellungnahme, ihre Staatenberichte (in deutscher und englischer Sprache) sowie den Vertragstext (in deutscher Sprache) auf der Webseite der Regierung veröffentlicht.

21. Dem Beratenden Ausschuss ist nicht bekannt, dass Personen oder Gruppen Interesse an der Inanspruchnahme des durch das Rahmenübereinkommen gebotenen Schutzes bekundet hätten.

22. Der Beratende Ausschuss bekräftigt, dass die Verbreitung von Informationen über das Rahmenübereinkommen und seinen Überwachungsmechanismus dazu beiträgt, Personen oder Gruppen zu erreichen, denen der Schutz des Vertrages zugute kommen könnte.⁸ Der Beratende Ausschuss begrüsst daher, dass Liechtenstein seine Staatenberichte, die Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses und den Text des Rahmenübereinkommens auf der Webseite der Regierung veröffentlicht und damit den entsprechenden Empfehlungen des Ministerkomitees und des Beratenden Ausschusses aus dem fünften Überwachungszyklus nachkommt.

Empfehlung

23. Der Beratende Ausschuss lädt die Behörden ein, die Verbreitung von Informationen über das Rahmenübereinkommen und den von ihm gewährten Schutz fortzusetzen.

Bekämpfung der Aufstachelung zu Hass und Diskriminierung (Art. 6)

24. In Bezug auf die Empfehlungen des Ministerkomitees und des Beratenden Ausschusses aus dem fünften Zyklus zur Änderung des Gesetzesrahmens bezüglich Diskriminierung, um einen umfassenden Schutz vor allen Formen der Diskriminierung zu bieten, teilten die Behörden dem Beratenden Ausschuss mit, dass das liechtensteinische Recht den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung auf verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Ebene gewährleistet, um Schutz vor Benachteiligungen, Ungleichheiten und Diskriminierung zu bieten. In Zusammenarbeit mit der Gewaltschutzkommission der Regierung und dem Fachbereich Chancengleichheit organisierte der unabhängige Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) eine landesweite Kampagne zur Sensibilisierung für das strafrechtliche Diskriminierungsverbot.⁹ Der VMR baute auch eine Datenbank auf, in der die gesamte Rechtsprechung zum strafrechtlichen Diskriminierungsverbot seit dessen Änderung im Jahr 2016 gesammelt und analysiert wird. Die Daten werden von der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt.¹⁰ Die Straftatbestände nach § 283 StGB umfassen Diskriminierung u.a. aufgrund von «Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion»,¹¹ öffentliche Aufreizung zu Hass oder Diskriminierung sowie Verweigerung der Erbringung einer Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, an eine Person oder an eine Gruppe von Personen aufgrund der oben genannten Merkmale.

25. Gemäss Information des VMR, der u.a. die Funktion einer Ombudsstelle hat, funktioniert die Anwendung der Antidiskriminierungsbestimmung des Strafgesetzbuchs in der Praxis gut. Der VMR ist jedoch der Ansicht, dass das strafrechtliche Diskriminierungsverbot nicht geeignet ist, strukturelle Diskriminierung oder Diskriminierungen im privatrechtlichen Bereich zu verfolgen. Umfassende zivilrechtliche Antidiskriminierungsgesetzgebung fehlt nach wie vor, und es sind auch keine Pläne vorhanden, eine solche zu entwerfen. Der VMR ist der Ansicht, dass die Gesetzgebung Diskriminierung über den strafrechtlichen Rahmen hinaus definieren muss, damit Benachteiligungen verhindert werden, z.B. beim Zugang zu Aus- und Berufsbildung, bei der Arbeit und beim Zugang zu sozialen Leistungen. In Anbetracht der Tatsache, dass das Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann und das Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zivilrechtliche Antidiskriminierungsbestimmungen enthalten, schlägt der VMR vor, auf diesen aufbauend eine umfassende Gesetzgebung gegen Diskriminierung zu erarbeiten.¹²

⁷ Eine Zusammenfassung der fünften Stellungnahme wurde auch in deutscher Sprache veröffentlicht.

⁸ Siehe [ACFC Thematic commentary No. 4, The Framework Convention: a key tool to managing diversity through minority rights](#), Ziff. 14.

⁹ Siehe eigene [Webseite](#).

¹⁰ Siehe [ENNHRI \(Hrsg.\): State of the rule of law in Europe. Reports from National Human Rights Institutions – Liechtenstein](#), S. 3 f.

¹¹ Siehe [§ 283 StGB](#).

¹² Siehe Verein für Menschenrechte in Liechtenstein, [Jahresbericht 2022](#), S. 16 f.

26. In den Jahren 2021 und 2022 leitete die Staatsanwaltschaft nur wenige¹³ Verfahren wegen Diskriminierung aufgrund von Herkunft und Religion nach § 283 StGB ein, und es wurden nur sehr wenige¹⁴ letztinstanzliche Urteile gefällt. Seit mehreren Jahren gab es in Liechtenstein keine grösseren Gewaltvorfälle mit extremistischem Hintergrund.¹⁵

27. In Bezug auf die Förderung von Inklusion und Integration hat die Regierung 2021 eine Integrationsstrategie verabschiedet, die die rechtlichen und politischen Grundlagen der Integrationspolitik definiert und konkrete Ziele zur Erreichung von Integration, Partizipation und Chancengleichheit identifiziert. Vertreter des VMR waren an der Ausarbeitung der Strategie beteiligt, die staatliche Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Zusammenleben, Religion, Gleichbehandlung und Antidiskriminierung vorsieht.

28. Im Bereich der Bildung sieht die Strategie spezifische Massnahmen vor, die insbesondere auf die Möglichkeiten von Sprachkursen und deren Finanzierung aufmerksam machen, wodurch aus fremdsprachigen Familien stammende Kinder und Jugendliche frühestmöglich begleitet und unterstützt werden, um den Anteil dieser Kinder und Jugendliche in der Realschule und im Gymnasium zu erhöhen. Darüber hinaus sollen Sport-, Freizeit- und Kulturangebote zur Verfügung stehen, um das gesellschaftliche Zusammenleben und die gesellschaftliche Verbundenheit von Migrantinnen und Migranten zu stärken. Gleichzeitig sollen die Migrantinnen und Migranten ermutigt werden, die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in Liechtenstein anzuerkennen, insbesondere auch das gleichberechtigte Verhältnis zwischen den Geschlechtern. In Bezug auf religiöse Fragen zielt die Strategie auf die Förderung des Respekts für unterschiedliche religiöse Anschauungen, Haltungen und Praktiken innerhalb des gesetzlichen Rahmens und des kontinuierlichen interkulturellen und interreligiösen Dialogs ab. Darüber hinaus wird das Landes- und Gemeindepersonal für alle Formen der Diskriminierung und Ungleichbehandlung sensibilisiert und angehalten, diese bei ihren Prozessen zu erkennen und zu vermeiden. Rassismus-, Diskriminierungsvorfälle und Mehrfachbenachteiligungen sollen untersucht und beseitigt werden.¹⁶ Im Jahr 2022 führten die Behörden Sensibilisierungsmassnahmen für die Strategie durch, so z.B. einen Integrationsdialog, an dem die Zivilgesellschaft vertreten war, sowie einen Austausch mit allen Gemeinden. Die Strategie wurde auch in einfacher Sprache zur Verfügung gestellt.¹⁷

29. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass das strafrechtliche Diskriminierungsverbot angesichts der von staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen vorgelegten Informationen wirksam ist und dass Diskriminierungen in diesem Zusammenhang selten vorkommen. Er nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die Behörden Schulungen über die Antidiskriminierungsgesetzgebung u.a. für Strafverfolgungsbeamte organisiert haben, was dazu beiträgt, dass Fälle von Diskriminierung erkannt, untersucht und bestraft werden. Der Beratende Ausschuss bedauert jedoch, dass die Empfehlungen zur Verabschiedung umfassender Antidiskriminierungsgesetzgebung nicht umgesetzt worden sind.¹⁸

30. Der Beratende Ausschuss stellt ferner mit Befriedigung fest, dass die von der Integrationsstrategie Liechtensteins abgedeckten Handlungsfelder zur Förderung der Inklusion in verschiedenen Bereichen, einschliesslich der Bildung, beitragen und dem Geist von Art. 6 entsprechen. Er begrüsst, dass die entsprechenden Empfehlungen des Ministerkomitees und des Beratenden Ausschusses aus dem fünften Überwachungszyklus umgesetzt wurden. Nach den vorliegenden Informationen herrscht in Liechtenstein ein Klima der Toleranz.

Empfehlung

31. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, den derzeitigen gesetzlichen Rahmen in Bezug auf Diskriminierung über das Strafrecht hinaus zu ändern, um einen umfassenden Schutz vor allen Formen von Diskriminierung zu gewährleisten.

¹³ In Bezug auf die Rassendiskriminierung nach § 283 gab es acht neue Verfahren im Jahr 2020, acht im Jahr 2021 und zwei im Jahr 2022.

¹⁴ Es wurden sechs Urteile gefällt, siehe [Regierung des Fürstentums Liechtenstein \(Hrsg.\): Menschenrechte in Liechtenstein, Zahlen und Fakten 2022, Vaduz 2023](#), S. 129.

¹⁵ Siehe Verein für Menschenrechte in Liechtenstein, [Jahresbericht 2022](#), S. 17 f.

¹⁶ Siehe [Integrationsstrategie 2021](#).

¹⁷ Siehe ebd., S. 32 f. sowie [Integrationsstrategie – Kurzform in Einfacher Sprache](#).

¹⁸ Der Beratende Ausschuss verweist auch auf die entsprechende Empfehlung von ECRI in seinem [Bericht über Liechtenstein](#) (fünfter Überwachungszyklus), CRI(2018)18, Ziff. 13 f.

Der **Beratende Ausschuss zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten** ist ein unabhängiges Gremium, das das Ministerkomitee des Europarats bei der Bewertung der Angemessenheit der von den Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens ergriffenen Massnahmen zur Umsetzung der darin enthaltenen Grundsätze unterstützt.

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, angenommen vom Ministerkomitee des Europarats am 10. November 1994 und am 1. Februar 1998 in Kraft getreten, legt die von den Staaten zu beachtenden Grundsätze und zu erreichenden Ziele fest, um den Schutz nationaler Minderheiten sicherzustellen. Der Wortlaut des Rahmenübereinkommens liegt unter anderem in deutscher Sprache vor.

www.coe.int/minorities

Der Europarat ist die führende Menschenrechtsorganisation des Kontinents. Er besteht aus 46 Mitgliedstaaten, einschliesslich aller Mitglieder der Europäischen Union. Alle Mitgliedstaaten des Europarats haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, einen Vertrag, der dem Schutz der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit dient. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedstaaten.

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE